

Vereinsfahrzeugvereinbarung

Zwischen Triabolos Triathlon Hamburg e.V. (im folgenden „Verein“)

und Frau / Herrn _____ (im folgenden „Mitglied“)

wird folgender Kraftfahrzeugüberlassungsvertrag geschlossen:

§ 1 Überlassung

Der Verein überlässt dem Mitglied das Kraftfahrzeug Marke **Volkswagen** Typ **Transporter** Amtl. Kennz. **HH-TV 2006** und den **Anhänger HH-TV 2007 (ggf. streichen)** zur Benutzung in folgendem Zeitraum:

Zweck der Nutzung: _____

Abholung (Datum/Uhrzeit): _____ Vereinbarte Rückgabe (Datum/Uhrzeit): _____

Kilometerstand bei Abholung _____ Unterschrift _____

§ 2 Benutzung

Das Fahrzeug darf grundsätzlich nur für Vereins-Zwecke im Zusammenhang mit der bestehenden Mitgliedschaft oder nach Anweisung des Vorstands benutzt werden. Tankbelege sind aufzubewahren und bei Abgabe vorzuzeigen. Bei nicht durch den Verein veranlassten Fahrten, trägt das Mitglied einen Anteil an den Versicherungskosten i.H.v. **25,- EUR/Tag**.
_____ (Kurzzeichen Mitglied)

§ 3 Pflichten des Mitglieds

Das Mitglied ist verpflichtet, die erforderlichen Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein, AU-Bescheinigung etc.) bei allen Fahrten mitzuführen und sorgfältig zu verwahren. Das Mitglied verpflichtet sich ferner, das Fahrzeug stets schonend und sorgfältig zu fahren, die Verkehrsvorschriften einzuhalten und bei Alkoholgenuß das Fahrzeug nicht zu benutzen. Verwarnungs- und Bußgelde, die im Zusammenhang mit einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Fahrzeugs durch das Mitglied entstehen, trägt das Mitglied selbst.

§ 4 Unfälle, Beschädigungen und Verlust

Das Mitglied hat von allen Unfällen, Beschädigungen oder dem Verlust des Fahrzeugs dem Vorstand unverzüglich Meldung zu machen. Bei Unfällen mit Personenschäden ist in jedem Fall die Polizei zur Unfallaufnahme hinzuzuziehen, bei Unfällen mit ledigl. Sachschäden ist Rücksprache mit dem Vorstand zu halten. In jedem Fall ist das Mitglied zu einer vollständigen Sachverhaltsdarstellung unter Benutzung des von der Haftpflichtversicherung zur Verfügung gestellten Unfallberichts verpflichtet.

§ 5 Haftung bei Beschädigung

Das Mitglied haftet für alle Beschädigungen, die es bei der Durchführung von durch den Verein veranlassten Fahrten in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht, in vollem Umfang. Für Schäden bei Privatfahrten haftet das Mitglied in jedem Fall selbst. Soweit Schäden durch die Versicherung abgedeckt sind, haftet des Mitglieds bis zur Höhe des Selbstbeteiligungsanteils (**500,- EUR**). _____ (Kurzzeichen Mitglied)

§ 6 Überlassung an Dritte

Das Mitglied darf das Fahrzeug Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins überlassen. Für Schäden bei nicht erlaubter Überlassung haftet das Mitglied vollumfänglich. Ansonsten gilt § 4.

Rückgabe

Rückgabe Datum/Uhrzeit: _____

Kilometerstand bei Rückgabe _____

Auto geparkt (Straße, Hausnr.): _____

Besondere Vorkommnisse (Unfall, Schäden, usw.): _____

Datum, Unterschrift _____